

## BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DPV-MITGLIEDER

### Auszug aus dem Versicherungsvertrag

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der angehörig Mitglieder aus ihrer beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz wird nur natürlichen Personen gewährt und gilt nur, wenn sich diese Personen in einem Ausbildungs-, Dienst-, Anstellungs- oder Beamtenverhältnis befinden.

#### 1. Der Versicherungsschutz umfasst:

1.1 Die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

1.2 Die Befriedigung begründeter Ansprüche, insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn (auch gegenüber Mitgliedern des Vorstandes und Geschäftsführer) sowie Dritter.

1.3 Die Kosten einer von der Gesellschaft verlangten oder von ihr genehmigten Strafverteidigung (vgl. § 3 II 1 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

1.4 Gesetzliche Haftpflichtansprüche, die nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen gegen die Versicherten (auch gegen Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführer) erhoben werden, wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder den Versicherten anvertrauten Sachen, gleichgültig ob mit oder an diesen Sachen gearbeitet worden ist (§ 4 I 6 a und b AHB). Von jedem derartigen Schaden muss der Versicherte 10%, mindestens EUR 50,-, höchstens EUR 2.500,- selbst tragen.

1.5 Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Umgang mit medizinischen Apparaten. Abweichend von § 4 I Ziff. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Umgang mit Röntgen- und sonstigen Strahlenapparaten sowie aus der Verwendung von radioaktiven Stoffen, soweit hierfür nicht behördlich der Nachweis einer Deckungsvorsorge verlangt wird, eingeschlossen unter der Voraussetzung, dass Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, eingehalten werden.

1.6 Haftpflichtansprüche der Versicherten (auch Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsführer) untereinander wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden (§ 4 Ziff. II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. I

AHB). Von jedem Sachschaden trägt der Versicherte EUR 25,- selbst.

#### 2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz

2.1 aus dem Halten von Tieren (die Mitversicherung erfordert besondere Vereinbarung),

2.2 aus der Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen,

2.3 aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung,

2.4 aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson (Privathaftpflichtversicherung),

2.5 wegen genetischer Schäden,

2.6 aus Schadensfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben (das gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden),

2.7 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb, in dem die versicherte Person tätig ist, gemäß der Reichsverordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle, gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.8 Soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung des Arbeitgebers oder des Geschädigten besteht, z. B. Betriebshaftpflicht-, Schwachstromversicherung, geht diese andere Versicherung vor.

#### 3. Erweiterung des Geltungsbereichs

3.1 Eingeschlossen sind abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB im **europäischen Ausland** vorkommende Schadensereignisse, aus denen Haftpflichtansprüche nach deutschem oder ausländischem Recht begründet sind. Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in EURO, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst dem Ansprucherhebenden gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine

Außenhandelsbank abgeführt ist.

3.2 Ausgeschlossen sind Ersatzansprüche aus Unfällen von mittelbar oder unmittelbar für den Versicherungsnehmer tätigen Personen, soweit sie sich nach den deutschen Sozialversicherungsgesetzen als Arbeitsunfälle zu betrachten wären. Ansprüche aus § 640 Abs. 1 RVO sind insoweit mit gedeckt, als sie gegen das versicherte Mitglied, gegen den Versicherungsnehmer und gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft erhoben werden.

#### 4. Der Versicherungsschutz entfällt:

4.1 wenn der Versicherer bei der Schadensermittlung und -regulierung oder Erfüllung seiner sonstigen Pflichten in irgendeiner Weise (durch höhere Gewalt, fremde Staatsgewalt, sonstige Dritte, den Versicherungsnehmer das versicherte Mitglied usw.) behindert wird,

4.2 bei Haftpflichtansprüchen wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar von Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Die Deckungssummen je Schadensereignis und Person betragen:

- EUR 5.000.000 für Personenschäden
- EUR 1.000.000 für Sachschäden
- EUR 50.000 für Vermögensschäden
- EUR 550.000 f. Mietsachschäden f. Gebäude

Für Pflegedienstleitungen gilt eine Personenschadendeckungssumme i.H.v. EUR 3.000.000.

Im übrigen gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen.

Jedes Schadensereignis muss dem Deutschen Pflegeverband gemeldet werden.

**Hinweis: die berufliche Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung sind bei angestellten Personen im monatlichen Beitrag enthalten.**